

und für die Bürger im Kreis verbindlich sind. —> *örtliche Räte*, —\*• *territoriale Rationalisierung*

Rat des Stadtbezirkes: ständig arbeitendes Organ der —\*■ *Stadtbezirksversammlung*, das für die Dauer der Wahlperiode von ihr gewählt wird. Der R. ist der Stadtbezirksversammlung und dem übergeordneten *Rat der Stadt* für seine Tätigkeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Er ist ein kollektiv arbeitendes Organ, das vom Stadtbezirksbürgermeister geleitet wird. Der Rat bereitet die Tagungen und Beschlüsse der Stadtbezirksversammlung vor, leitet die Arbeit seiner Fachorgane und gewährleistet die enge Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen, vor allem mit den Gewerkschaftsorganisationen der Betriebe und mit den Ausschüssen der Nationalen Front. Zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben, insbesondere zur planmäßigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen, organisiert er eine wirksame politische Massenarbeit und die umfassende Mitwirkung der Bürger in den Wohngebieten. Entsprechend seiner gesetzlich festgelegten Verantwortung faßt der R. Beschlüsse, die für die Betriebe und Einrichtungen und die Bürger im Stadtbezirk verbindlich sind. —> *örtliche Räte*

Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW): internationale Wirtschaftsorganisation sozialistischer Staaten, deren zwischenstaatliche Beziehungen einen neuen, auf den Prinzipien des sozialistischen Internationalismus beruhenden Typ darstellen. Der RGW wurde im Jan. 1949 in Moskau gegründet. Mitgliedstaaten sind: die VR Bulgarien, die CSSR, die DDR (1950), die Republik Kuba (1972), die Mongolische VR (1962), die VR Polen, die SR Rumänien, die UdSSR, die Ungarische VR, die SR Vietnam (1978). Die SVR Albanien nimmt ihre Mitgliedschaft z. Z. nicht

wahr. Die SFR Jugoslawien arbeitet auf Grund eines speziellen Abkommens seit 1964 in Organen des RGW, vor allem in den verschiedenen Ständigen Kommissionen mit. An der XXX. Ratstagung nahm erstmals eine Regierungsdelegation der SR Vietnam teil. Außerdem waren Vertreter der VDR Laos, der Koreanischen DVR sowie der VR Angola als Beobachter anwesend. Finnland arbeitet auf der Grundlage eines Abkommens vom Mai 1973 mit dem RGW zusammen. 1975 wurden Abkommen über die Zusammenarbeit mit Mexiko und Irak abgeschlossen. Weitere Staaten haben ihr Interesse am Abschluß solcher Abkommen bekundet. Der RGW nimmt an der Arbeit der UNO mit Beobachterstatus teil. Mit zahlreichen internationalen ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Organisationen unterhält er Beziehungen auf verschiedenen Ebenen und in verschiedenen Formen. Das Statut des RGW wurde am 14. 12. 1959 auf der XII. Tagung des RGW angenommen und trat am 13. 4. 1960 in Kraft. Änderungen des Statuts erfolgten auf der XVI. und der XVII. Ratstagung des RGW. Gemäß dem Statut hat der RGW das Ziel, „durch Vereinigung und Koordinierung der Bemühungen der Mitgliedsländer des Rates zur planmäßigen Entwicklung der Volkswirtschaften, zur Beschleunigung des wirtschaftlichen und technischen Fortschritts in diesen Ländern, zur Hebung des Standes der Industrialisierung in den Ländern mit einer weniger entwickelten Industrie, zur ununterbrochenen Steigerung der Arbeitsproduktivität und ständigen Hebung des Wohlstandes der Völker der Mitgliedsländer des Rates beizutragen“. (Dokumente RGW, S.147) Die wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit der Mitgliedsländer wird in Übereinstimmung mit den Prinzipien der vollen Gleichberechtigung, der Achtung der Souveränität und der nationalen